



Foto: KÖHLER DRASKOVITS STROLZ UNGER Rechtsanwälte GmbH

V.l.n.r. Mag. Martin Unger, Dr. Richard Köhler, Dr. Anton Draskovits, Mag. Gerald Strolz

Kostenlose Vergabeberatung

Der Ausschuss der Landesinnung Bau Wien hat Ende März 2007 eine Kooperation mit der Wirtschaftskanzlei Köhler Draskovits Strolz Unger Rechtsanwälte GmbH beschlossen. Rechtsanwalt Mag. Gerald Strolz steht den Mitgliedern der Landesinnung für eine kostenlose Erstberatung in Fragen des Vergaberechts bzw. Bau(vertrags)rechts zur Verfügung. Wir haben mit Mag. Strolz über die Änderungen beim Bundesvergabegesetz (BVerG) sowie Tücken und Probleme bei Ausschreibungen gesprochen.

Innungsjournal (IJ): Wieso kam es bereits 2006 zu einer Neufassung des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVerG 2002)?

Mag. Strolz: Die am 1. Februar 2006 in Kraft getretene Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes war zum einen zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vergaberichtlinien erforderlich, zum anderen reagierte der Gesetzgeber auf die seit dem Bundesvergabegesetz 2002 publizierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) sowie der nationalen Vergaberechtschutzbehörden. Gleichzeitig bemühte sich der Gesetzgeber um eine verständlichere Fassung des Gesetzes, was zu einer erheblichen Vergrößerung des Umfangs (von 192 auf 351 Paragraphen) führte.

IJ: Was sind die wesentlichen Neuerungen im Bundesvergabegesetz 2006 gegenüber dem von 2002?

Mag. Strolz: Das Bundesvergabegesetz 2006 sieht die Bekämpfbarkeit der Widerrufsentscheidung, die gesonderte Anfechtbarkeit des Ausscheidens und höhere Schwellenwerte vor. Der Auftraggeber darf die Bildung von Arbeits- und Bietergemeinschaften in der Ausschreibung „aus sachlichen Gründen“ für unzulässig erklären oder deren Mitgliederzahl beschränken. Neugeregelt ist, dass die Zulassung von Alternativangeboten nur beim Bestbieterprinzip möglich ist und Alternativangebote nicht zugelassen sind, wenn die Ausschreibung keine Bestimmung über deren Zulässigkeit enthält. Bezüglich Subvergaben ist nur noch die Weitergabe der gesamten Leistungen an Subunternehmer unzulässig, nicht

aber eines wesentlichen Teils. Der Auftraggeber muss festlegen, ob der Bieter alle Auftragsteile bezeichnen muss, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt. Benötigt der Bieter auch Leistungen von Subunternehmen für die Abwicklung eines ausgeschriebenen Auftrags, muss er bereits im Angebot die Subunternehmer benennen. Zudem muss der Bieter belegen, dass er über die Kapazitäten der Subunternehmer verfügt und Nachweise über deren Leistungsfähigkeit vorlegen. Im Unterschwellenbereich hat der Auftraggeber nunmehr völlige Wahlfreiheit zwischen Bestbieter- und Billigstbieterprinzip. In der heiß diskutierten Frage der „Normenbindung“ hält das Bundesvergabegesetz 2006 fest, dass der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen treffen kann.

IJ: Eine Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 ist in Vorbereitung. Sind noch einschneidende Änderungen zu erwarten?

Mag. Strolz: Die Bundesvergabegesetznovelle 2007 wurde vom Nationalrat am 4. Juli 2007 verabschiedet und wird nach der erforderlichen Zustimmung der Länder aller Voraussicht nach Anfang 2008 in Kraft treten. Die Bundesvergabegesetznovelle 2007 bringt keine grundlegenden Änderungen, sondern es werden aufgrund zwischenzeitig ergangener Judikatur erforderliche Anpassungen vorgenommen. Die Gebührenregelung des BVergG 2006 wurde geändert, um eine Aufhebung durch den VfGH zu vermeiden. Im Unterschwellenbereich ist nunmehr die Bekämpfbarkeit des Widerrufs nicht mehr zwingend vorgesehen, sondern dem Auftraggeber ein Gestaltungsspielraum eingeräumt worden. Im Falle der Angebotslegung durch eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft ist nunmehr klargestellt, dass jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen hat. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der eigenen Zuverlässigkeit soll auch in den Fällen einer rechtskräftigen Bestrafung bzw. festgestellten Verfehlung offen stehen.

IJ: Wie verhält es sich mit der Normenbindung – bleibt sie erhalten oder ist auch hier mit Änderungen zu rechnen?

Mag. Strolz: Die Frage der Normenbindung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. März 2007 bestätigt. Die Auftraggeber werden sich auch in Zukunft bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge an die Önormen halten müssen. Vom Gesetzgeber sind zu dieser Frage auch nach Auskunft der zuständigen Sektion im Bundeskanzleramt in allernächster Zukunft keine legislativen Änderungen zu erwarten.

IJ: Worauf müssen Unternehmen achten, die sich an Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz beteiligen?

Mag. Strolz: Es empfiehlt sich zunächst, die Ausschreibung gebe-

nenfalls durch einen Vergaberechts-Experten dahingehend überprüfen zu lassen, ob die Ausschreibungsbestimmungen vergaberechtskonform sind. Vergaberechtswidrige Bestimmungen sind spätestens binnen einer Frist von 7 Tagen vor Angebotsabgabe bei der zuständigen Nachprüfungsbehörde mittels Nachprüfungsantrag anzufechten, andernfalls wird die Ausschreibung „bestandfest“. Das Angebot hat den Bestimmungen der Ausschreibung zu entsprechen. Eine Missachtung dieser Bestimmungen, insbesondere der formellen Erfordernisse, kann zu einer Nichtberücksichtigung und einem Ausscheiden des Angebotes führen. Erachtet es ein Bieter als notwendig, während der Angebotsfrist zusätzliche Aufklärung oder Ergänzungen vom Auftraggeber einzuholen, empfiehlt sich generell eine schriftliche Anfrage. Aufklärungsersuchen anlässlich der Angebotsprüfung sind richtig und vollständig innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen, weil sonst ein Ausscheiden des Angebotes erfolgen kann.

IJ: Welche Probleme treten bei solchen Ausschreibungen nach Ihrer Erfahrung in der Praxis häufig auf und wie können Unternehmen sich darauf einstellen?

Mag. Strolz: Auf Grund der Komplexität der Materie kommt es zu mannigfaltigen Problemstellungen anlässlich der Bewerbung für einen öffentlichen Auftrag. Beispielsweise ist bereits vor Angebotsabgabe darauf zu achten, dass die Ausschreibung einen freien und lautereren Wettbewerb gewährleistet und nicht eine Bevorzugung einzelner Bewerber auf Grund der Formulierung der Zuschlags- oder Eignungskriterien ermöglicht. Die Ausschreibung kann nämlich im Rahmen der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung nicht mehr bekämpft werden. Ferner ist darauf zu achten, dass das Angebot den Bestimmungen der Ausschreibung entspricht und nicht aufgrund nicht verbesserbarer Angebotsmängel aus formellen Gründen auszuschneiden ist. Bei Zweifelsfragen anlässlich der Angebotslegung empfiehlt es sich daher, entsprechende fachliche Beratung schon während der Angebotsfrist einzuholen.

IJ: Die Landesinnung Bau Wien bietet die Dienste Ihrer Kanzlei für kostenlose Erstauskünfte auf dem Gebiet des Vergaberechts und Bau(vertrags)rechts an. Wie sieht eine solche Beratung konkret aus?

Mag. Strolz: Da das Bundesvergabegesetz äußerst kurze Fristen vorsieht, bieten wir grundsätzlich rasch einen persönlichen Termin unter der Telefonnummer 01-587 78 20 an. Für dringende Fälle haben wir eine Telefonhotline eingerichtet, unter der wir auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Rufnummer 0699-144 28 446 erreichbar sind. Regelmäßig erweist sich die Übermittlung der entsprechenden (Ausschreibungs-) Unterlagen als erforderlich. Diese können auch vorab per Telefax (01-587 76 20) bzw. E-Mail (office@derrechtsanwalt.at) übermittelt werden..

Information

Die KÖHLER DRASKOVITS STROLZ UNGER Rechtsanwälte GmbH ist eine arrivierte Wirtschaftskanzlei und besteht seit 1984. Schon seit der Gründung hat sich die Kanzlei Kompetenz im Bau-träger Bauvertragsrecht/ Baurecht und im Vergaberecht erarbeitet. Vier Rechtsanwälte, zwei Rechtsanwaltsanwärter sowie insgesamt dreißig Mitarbeiter kümmern sich um die Anliegen der Mandanten.

Köhler Draskovits Strolz Unger
Rechtsanwälte GmbH

1060 Wien, Amerlingstraße 19

Ansprechpartner:
RA Mag. Gerald Strolz

Tel.: +43-1-587-28-50
Hotline: +43-699-14428446
Fax.: +43-1-587-76-20

E-mail: office@derrechtsanwalt.at
Internet: www.derrechtsanwalt.at